

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Persönliche Dienstleister - Salzburg

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Information für Persönliche Dienstleister

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung weitere Maßnahmen getroffen, um der Covid-19 Krise entgegenzuwirken.

Zusätzlich zu den schon bisher, nach 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geltenden Maßnahmen, welche mit der 2. Novelle zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verlängert wurden, gilt ab 25.01.2021 sohin folgendes:

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter anderem nur zur zulässig, wenn

- gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten und
- vom Betreiber, dessen Arbeitnehmern und von den Kunden eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen wird.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen sind überdies auch via dem Coronavirus-Infopoint der WKO abrufbar.

Weitere monetäre Hilfsmaßnahmen – Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus ist eine Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II und kommt allen Unternehmen zugute, die direkt oder indirekt von den behördlich verordneten Betriebsschließungen betroffen sind. Voraussetzung ist, dass sie mindestens einen Umsatzausfall von 40% verbuchen müssen. Als Vergleich wird der jeweilige Monatsumsatz 2019 herangezogen und die Differenz zum aktuellen Monat ermittelt. Die Ersatzrate beträgt 30% des Umsatzrückganges und setzt sich zusammen aus einem direkten, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 15% des Umsatzausfalls sowie aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II von weiteren 15% des Umsatzrückganges.

Weiterführende Informationen zum Ausfallsbonus können Sie dem Factsheet entnehmen